

QSC AG • Mathias-Brüggen-Straße 55 • D-50829 Köln

Vorab per Fax 0228/14 6463

Bundesnetzagentur
-Beschlusskammer 3-
Tulpenfeld 4

53113 Bonn

Ansprechpartner:
Carina Panek

Tel. Durchwahl: Fax:
- 174 - 289

Datum
Köln, 29.01.2013

Antrag der Telekom Deutschland GmbH auf Genehmigung der Entgelte für Interconnection-Verbindungsleistungen; Konsultationsverfahren

BK3a-12-089

Hier: Stellungnahme der QSC AG

Sehr geehrter Herr Wilmsmann,
sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit möchte die QSC AG von ihrer Möglichkeit Gebrauch machen, im Konsultationsentwurf zu dem vorliegenden Entwurf eines Entgeltgenehmigungsbeschlusses Stellung zu nehmen.

QSC begrüßt das Vorgehen der Beschlusskammer, die Entgelte nicht in der beantragten Höhe, sondern sogar niedriger als bisher zu genehmigen. Die Absenkung der Entgelte spiegelt die durch den Wandel zur effizienteren NGN-Technologie erfolgende Kostenreduktion wider und entspricht demnach auch den Ausführungen in unserer Stellungnahme zuvor.

I. Aufrechterhaltung der Spreizung Telekom B.2

Wir unterstützen die Beschlusskammer in ihrer Feststellung, entgegen dem Antrag der Antragstellerin, die Tarifspreizung bei den Tarifzonen TZ I, II und III der Leistung Telekom-B.2 aufrecht zu erhalten.

Eine sachgerechte Spreizung ist unerlässlich, um die Investitionen in den Netzausbau zur Verbesserung der Zusammenschaltung nicht vorzeitig zu entwerten. Diese wurden im Vertrauen darauf vorgenommen, durch eine Ausschöpfung möglichst vieler Zusammenschaltungspunkte nur Entgelte auf niedrigster Stufe entrichten zu müssen. Näherten

sich die Entgelte der einzelnen Zonen nun immer weiter an bzw. entfielen eine Spreizung zum Teil völlig, würde diesen Investitionen die ökonomische Grundlage entzogen. Aufgrund der von den Zusammenschaltungspartnern abzugebenden Reziprozitätserklärung wäre es ihnen auch nicht möglich, diese Investitionen über eigene höhere Zuführungsentgelte zu amortisieren. Die Beibehaltung der derzeitigen Tarifstruktur ist demnach wettbewerbspolitisch dringend erforderlich. Mit der zunehmenden Migration der Endkunden in NGN-basierte Netze kommt es ohnehin zu Anpassungen in der Zusammenschaltungsstruktur. Diese können aber in der Geschwindigkeit der Kundenmigration graduell durchgeführt werden. Externe Schocks wie z.B. der Wegfall der ökonomischen Basis für einen Netzausbau würden die Kosten der Migration auf die NGN-Infrastruktur für die alternativen Netzbetreiber wesentlich erhöhen und zu einer weiteren Verstärkung der Marktmacht der Telekom Deutschland gerade in den Fällen netzinternen Transits und auch externen Transits führen.

Darüber hinaus liegen auch keine Kostenaspekte vor, die ein Absehen von der Spreizung nahelegen würden. Wie die Beschlusskammer zu Recht ausführt, ist das WIK-Modell nicht geeignet, diese Spreizung abzubilden, da es nicht das PSTN-Netz der Antragstellerin, das Grundlage der Tarifzoneneinteilung ist, widerspiegelt. Der Wandel zu NGN muss zwar prinzipiell bereits jetzt in die Entgelthöhe einfließen, soweit die hieraus resultierenden Effizienzpotentiale sich derzeit schon auswirken. Dies darf aber nicht dazu führen, dass noch bestehende Netzstrukturen nicht mehr hinreichend berücksichtigt und in den Entgeltstrukturen entsprechend abgebildet werden.

Solange es aufgrund der Netzstruktur der Antragstellerin und der unterschiedlichen Zusammenschaltungskonstellationen eine Abschichtung der einzelnen Zuführungen nach den jeweils beinhalteten Leistungen gibt, muss sich diese unterschiedliche Wertigkeit auch in den Entgelten der einzelnen Tarifzonen wiederfinden und eine Spreizung aufrecht erhalten bleiben.

Dies zeigt auch der Vergleich mit den anderen Ländern, in denen es noch eine Tarifierung nach Zonen gibt und die Entgelte folgerichtig stufenförmig aufeinander aufbauen. Insofern war es der richtige Weg, die Entgelte für die Tarifzonen II und III anhand eines Vergleichsmaßstabes zu bestimmen und die Abstufung entsprechend dem international ermittelten Verhältnis vorzunehmen.

II. Vergleich mit Tarifstruktur B.1

In diesem Zusammenhang möchten wir die Beschlusskammer darauf hinweisen, dass die Antragstellerin die von der Beschlusskammer grundsätzlich als notwendig erachtete Spreizung der Entgelte bei unterschiedlichen Leistungsstufen im Hinblick auf Telekom B.1 nicht aufrecht erhält.

So hat die Antragstellerin die nicht mehr regulierten Entgelte für die Tarifzonen TZ II und III jeweils mit 0,0040 €/Min festgelegt. Eine Differenzierung zwischen Single und Double Transit erfolgt somit nicht mehr. Des Weiteren liegt somit der Aufschlag für die Transitleistung nur noch

bei 0,0004 €/Min, während dieser bei der Leistung B.2 mit 0,0016 bzw. nochmals 0,0009 €/Min zu Buche schlägt.

Wie sich auch aus den Entgeltgenehmigungsbeschlüssen BK 4b-06-005 und BK3c-08-137 ergibt, handelt es sich bei den für die Tarifzonen TZ II und TZ III erforderlichen Transitleistungen unabhängig ob bei Zuführung oder Terminierung anfallend um die gleichen Leistungen. Konsequenterweise wurden die Entgelte deshalb früher gleichlautend festgelegt.

Allein der Wegfall der Regulierung darf indes nicht dazu führen, dass dieselbe Leistung nun völlig unterschiedlich bepreist wird je nachdem mit welcher anderen Leistung sie zusammen erbracht wird.

Des Weiteren darf die Antragstellerin nicht die ihr unter anderem auch wettbewerbspolitisch begründet auferlegte Pflicht zur Entgeltspreizung bei Zuführungsleistungen dadurch konterkarieren, dass sie bei der gegengerichteten Terminierungsleistungen auf diese (nahezu) verzichtet.

Aufgrund dieses Agierens ist bereits das Bundeskartellamt durch einige Wettbewerber informiert und um Einschreiten gebeten worden, da in der augenscheinlich kostenunterdeckenden Bepreisung ein missbräuchliches und wettbewerbschädliches Verhalten erblickt werden kann.

Wir möchten die Beschlusskammer bitten, dieses Vorgehen der Antragstellerin genauestens zu untersuchen und aufgrund dessen eine Überarbeitung der Marktanalyse und –definition des Transitmarktes in Betracht zu ziehen.

III. Symmetrie B.1 und B.2

Tatsächlich stellt nicht nur die Transitleistung bei der Terminierung und der Zuführung eine spiegelbildliche Leistung dar, die konsequenterweise auch gleich zu bepreisen ist, sondern auch die Zuführung und die Terminierung an sich stellen synonyme Leistungen dar. So erkennt die Beschlusskammer zu Recht, dass grundsätzlich die effizienten Kosten für die Zuführung und die Terminierung in gleicher Höhe anzusetzen sind, sobald diese Leistungen in einem Netz gleicher Art erbracht werden. Wir begrüßen daher die Beibehaltung der Festlegung symmetrischer Entgelte für B.1 und B.2, soweit es die noch der Regulierung unterliegenden Tarifzonen betrifft.

IV. Telekom O.5

Die QSC AG bleibt bei ihrer – bereits auch schon im Vorjahr vertretenen - Auffassung, dass das von der Antragstellerin beantragte Entgelt für ihre Leistung O.5 bei Verbindungen aus dem Mobilfunknetz nicht in dieser Weise zu genehmigen ist.

Unserer Ansicht nach ist kein Grund ersichtlich, warum das Entgelt für das Mobilfunknetz der Antragstellerin nicht konkret festgelegt, sondern einfach den vertraglichen Vereinbarungen zwischen ihr und den anderen Mobilfunknetzbetreibern angepasst wird.

Wir verweisen insofern auf unsere Stellungnahme und machen diese auch ausdrücklich zum Gegenstand des Konsultationsverfahrens. Auch im Rahmen dieses Verfahrens ist es noch möglich, konkret bezifferte Entgelte zu ermitteln und den unbestimmten Auszahlungssatz hierdurch zu ersetzen.

V. Entgelte ICP- O.6 u.a.

Wie wir bereits vorgetragen haben, ist kein Anhaltspunkt dafür ersichtlich, warum die Zuführung aus den Mobilfunknetzen bei ICP-O.6, O.11 und ICP-Z.13 teurer sein soll als bei ICP-O-8. Auch aus der Begründung lassen sich insoweit keine nachvollziehbaren Anhaltspunkte hierfür entnehmen. Da es sich de facto um die gleiche Leistung handelt, müssen die Entgelte auch jeweils in der gleichen- niedrigeren – Höhe genehmigt werden.

VI. Zusammenfassung

Bis auf die unter III. und IV. vorgetragenen Kritikpunkte begrüßen wir die Entgeltentscheidung der Beschlusskammer. Insbesondere erachten wir die Aufrechterhaltung der Entgeltspreizung im Fall von abgestuften Leistungen mit verschiedenen Tarifzonen nicht nur als systematisch konsequent sondern auch als dringend erforderlich, um die Zusammenschaltungspartner mit gut ausgebauter Netzstruktur nicht zu übervorteilen und ihre Stellung am Markt nicht zu schwächen.

In diesem Zusammenhang möchten wir die Beschlusskammer bitten, ein Augenmerk auf die Tarifierungspraxis der Antragstellerin im Hinblick auf die nicht regulierte Leistung B.1 TZ II und III zu richten und auf das sich hieraus ergebende Missbrauchspotential.

Mit freundlichen Grüßen



Christof Sommerberg

Leiter Regulierung & Public Affairs



Carina Panek

Justitiarin Regulierung